Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

Social Design

Art as Urban Innovation

Curriculum

Masterstudium
Dauer: 4 Semester
Studienkennzahl: 066 781

Version: Wintersemester 2020/21

Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien, verlautbart im Mitteilungsblatt (MBl.) Stück 9, 2011/12 (18.04.2012).

Änderungen: MBl. Stück 11, 2012/13 (20.03.2012), MBl. Stück 15, 2014/15 (14.04.2015), MBl. Stück 24, 2019/20 (10.04.2020).

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

§ 1. Ziele und Grundsätze

Das Masterstudium Social Design hat zum Ziel, sich künstlerisch-forschend mit Herausforderungen urbaner Sozialsysteme und allen damit verbundenen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Die urbane Situation, betrachtet am Beispiel Wiens und anderer urbaner wie ruraler Kontexte, bildet dabei gleichermaßen Arbeitsfeld und Maßstab für die Umsetzbarkeit der einzelnen Projekte. Anspruch des Studiums ist das Herstellen eines Verbindungsglieds zwischen vielfältiger disziplinärer Expertise und Problemstellungen des urbanen Raumes.

Das Arbeiten in Projekten und Teams ist daher die zentrale Lehr- und Lernform des Studiums – dadurch werden die Studierenden mit dem Denken und Arbeiten in größeren Zusammenhängen vertraut gemacht, aufbauend auf den bereits in ihrem jeweiligen Vorstudium erworbenen fachlichen Kompetenzen und in Interaktion mit den Kompetenzen der anderen Teammitglieder.

Die Projekte sollen im urbanen Kontext unmittelbar wirksam werden können. Künstlerische Praxis in allen künstlerischen Bereichen wird im Zusammenwirken mit projektrelevanten Methoden und Erkenntnissen aus den Geistes-, Kunst-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie den Gesundheitswissenschaften als Instrument urbaner Innovation gesehen. Künstlerische Praxis wird gleichzeitig als positive Kraft für die Gestaltung der Gesellschaft bestärkt, die für das Wahrnehmen sozialer Verantwortung sensibilisiert. Studierende stoßen damit positive, nachhaltige Veränderungen an und tragen somit zu einer Zunahme an sogenannten "Changemakern" in unserer Gesellschaft bei.

Kommunikation und Interaktion sind nicht nur wesentliche Lernziele und Arbeitsmethoden für die Studierenden, künstlerisch basierte Kommunikations- und Interaktionsprozesse in sozialen Systemen verleihen bestimmten Formen künstlerischer Praxis auch gesellschaftliche Wirksamkeit und Relevanz abseits primär marktzentrierter Logiken beispielsweise der von Creative Industries.

Ausgehend von den an der Universität für angewandte Kunst Wien (Angewandten) vorhandenen künstlerischen Kompetenzen werden Fragestellungen des urbanen Raumes identifiziert und im Kontext mit den jeweils benötigten künstlerischen und wissenschaftlichen Disziplinen bearbeitet.

Das universitäre Grundprinzip forschungsgeleiteter Lehre ist dabei auch Anlass für Forschungskooperationen mit außeruniversitären Institutionen. Die Wirkungspotenziale künstlerisch-wissenschaftlicher Projekte sollen projektspezifisch identifiziert werden und gegebenenfalls auch die Anforderungen von VerantwortungsträgerInnen in Planung und öffentlicher Verwaltung widerspiegeln.

Neben der Kooperation mit anderen Universitäten und Bildungseinrichtungen im wissenschaftlichen Bereich wird die Zusammenarbeit mit öffentlicher Verwaltung und Nichtregierungsorganisationen als Ziel formuliert, um einzelne Projekte eng am tatsächlichen gesellschaftlichen Bedarf entwickeln und realisieren zu können.

Die Vernetzung der Studierenden, Lehrenden und AbsolventInnen wird bereits während des Studiums aktiv betrieben und soll dauerhafte Reflexions- und Unterstützungsmöglichkeiten für alle schaffen.

§ 2. Rechtsgrundlage, Umfang und akademischer Grad

(1) Das Masterstudium wird gemäß § 54 Abs. 1 UG 2002 der Gruppe der künstlerischen Studien zugeordnet. Es umfasst 120 ECTS, das entspricht vier Studiensemestern.

(2) Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses wird der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt MA) verliehen.

§ 3. Qualifikationsprofil

Die AbsolventInnen setzen künstlerische Fragestellungen, Inhalte, Methoden und Strategien ein, um urbane Innovation zu initiieren und zu entwickeln. Sie qualifizieren sich für Arbeitsfelder im Kontext der Entwicklung von urbanen Konzepten und deren Umsetzung in unterschiedlichen sozialen Umfeldern und in Zusammenarbeit mit EntscheidungsträgerInnen sowie unterschiedlichen öffentlichen und privaten Einrichtungen.

AbsolventInnen sollen im Studium einen Transformations- und Bewusstwerdungsprozess durchlaufen haben, der sie befähigt:

- relevante Fragestellungen zu identifizieren und zu analysieren,
- in kompetenten Teams aus Personen unterschiedlicher fachlicher Herkunft zusammenzuarbeiten,
- wirksame und sozial verantwortliche Lösungskonzepte zu entwerfen,
- die entwickelten Konzepte zu kommunizieren und
- in der Regel im jeweiligen Kontext umzusetzen.

Da sich das Masterstudium an AbsolventInnen unterschiedlicher Studien richtet, die sich in inter- und transdisziplinärer Weise mit den in der Präambel angesprochenen Fragestellungen beschäftigen wollen, stellt das Anknüpfen an die unterschiedlichen Ausgangskompetenzen der Studierenden eine besondere Herausforderung dar: Entsprechende Unterstützung der Studierenden ist essentiell – neben Fachleuten aus den verschiedenen Expertisen sind Lehrende mit integrativer Analysekompetenz und Weitblick bestellt, die geeignete Themenfelder aufspannen, projektspezifisch erforderliche Zusammenhänge überblicken und diese mit den Studierenden gemeinsam erarbeiten können.

Die AbsolventInnen verfügen aufgrund dieser Studiencharakteristik neben den oben genannten fachlichen Kompetenzen über eine hohe Anschlussfähigkeit an unterschiedliche Disziplinen und ausgeprägte Fähigkeiten zu selbstverantwortlich organisierten Lernprozessen.

§ 4. Zulassung

(1) Die Zulassung zum Masterstudium setzt neben einem abgeschlossenen Bachelor- oder gleichwertigem Studium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung den Nachweis der künstlerischen Eignung im Rahmen einer kommissionellen Zulassungsprüfung voraus.

(2) Die Zulassungsprüfung gliedert sich in zwei Teile. Die positive Beurteilung des ersten Teils ist Voraussetzung für den zweiten Prüfungsteil.

1. Kurzbiografie und Studienmotivation (schriftliche Einreichung):
   - Kurzbiografie: Die BewerberInnen geben einen schriftlichen Überblick über ihre bisher erworbenen Qualifikationen, Kompetenzen und Tätigkeitsschwerpunkte.
   - Studienmotivation: Die BewerberInnen beschreiben ihre grundlegenden Visionen für Kunst als urbane Innovation, sowie ihre Erwartungen an das Studium Social Design und an die Anwendung ihrer in diesem Studium erworbenen Kompetenzen. Dabei ist darzulegen, in welchen Bereichen ihre künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Interessenschwerpunkte und innerhalb oder außerhalb eines Bachelorstudiums gewonnenen Projekterfahrungen liegen. Die BewerberInnen skizzieren mögliche Aktionsfelder für Projektarbeiten und deren gesellschaftliche Wirkungspotenziale.
2. Gruppenarbeit/Einzelarbeit und Diskussion (mündlich-praktisch):
   - Gruppenarbeit/Einzelarbeit: In zufällig zusammengesetzten Kleingruppen sowie als Einzelpersonen befassen sich die BewerberInnen mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung und können so ihre Fähigkeit zur Arbeit in einem Team nachweisen.
   - Diskussion: Ausgehend von einer kurzen mündlichen Präsentation der eingereichten Studienmotivation, insbesondere der künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Interessenschwerpunkte, wird in der Diskussion mit der Prüfungskommission die künstlerische Eignung der BewerberInnen thematisiert – speziell deren Fähigkeit, nach vier Studiensemestern und aufgrund ihrer bisher erworbenen Qualifikationen die im Qualifikationsprofil formulierten Kompetenzen zu erwerben. Überdies besteht die Möglichkeit, die Resultate aus den vorhergehenden Prüfungsteilen kritisch zu reflektieren.

(3) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile positiv beurteilt wurden.

§ 5. Studienstruktur und Fächer

(1) Das Studium gliedert sich in allen vier Semestern in:
- fachbezogene Elemente: In der Einführungsphase, in den Workshops und den Projektarbeiten geben Lehrende der Abteilung Social Design –nach Bedarf erweitert um externe ExpertInnen – fachliche Impulse und betreuen die projektbezogenen Arbeitsprozesse der Studierenden, sowie
- Elemente zur einer systematischen studienbegleitenden Reflexion (siehe § 9 des Curriculums), die auf den Studienfortschritt sowie auf persönliche Zielsetzungen eingeht.

(2) Nach einer einsemestrigen Einführungsphase folgen zwei Projektsemester, die Masterarbeit ist im letzten Semester in Form eines Masterprojekts zu realisieren.

(3) Für das Studium ist folgender Kern an Expertisen definiert, der bei Bedarf durch Abschluss von Kooperationen mit anderen Einrichtungen erweitert werden kann:
1. Architektur
2. Bildende Kunst
3. Design
4. Theorie
5. Urbanistik

(4) Das zentrale künstlerische Fach gemäß Universitätsgesetz 2002 § 68 Abs. 2 besteht in der Einführungsphase aus dem Modul „Einführung in Arbeits- und Projektpraxis“ sowie in den folgenden Semestern aus je einer Projektarbeit.

§ 6. Unterrichtssprache

(1) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

(2) Studierende sind berechtigt, in ihren Arbeiten wahlweise die deutsche oder die englische Sprache zu verwenden.

(3) Lehrangebote und Prüfungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden, die verwendete Sprache ist den Studierenden vor Semesterbeginn bekanntzugeben.

§ 7. Einführungsphase

(1) Eine einsemestrige Einführungsphase (*introductory semester*) vermittelt Grundlagen betreffend das inhaltliche Feld des Studiums, Methoden des inter- und transdisziplinären Arbeitens sowie Projektorganisation und Kooperation in wechselnden Arbeitsgruppen.

(2) Die Einführungsphase umfasst 30 ECTS. Sie besteht aus der studienbegleitenden Reflexion (4 ECTS) und einer Einführung in Theorie (*introductory theory*), Methodologie (*introductory methodology*) sowie Arbeits- und Projektpraxis (*introductory skills*) (26 ECTS). In unterschiedlichen Lehrformaten lernen die Studierenden:
- relevante Fragestellungen vor einem urbanismustheoretischem Hintergrund zu identifizieren und zu entwickeln,
- die jeweilige Aufgabenstellung der einzelnen Disziplinen zu erkennen,
- erforderliche Schritte bei der Planung und Umsetzung eines transdisziplinären arbeitsteiligen Projekts zu setzen,
- geeignete ProjektpartnerInnen zu identifizieren und durch gruppendynamische Grundlagen und interdisziplinäre Anschlussfähigkeit ihre Rolle in einem interdisziplinären Tema für sich und für andere zu definieren.
- Arbeitsergebnisse sind Projektbeschreibungen (vgl. § 8 Abs. 3) für das folgende Projektsemester und ein Studienportfolio (*study portfolio*), das die in den Vorstudien erworbenen Kompetenzen und individuellen Studienziele gesammelt ausweist, als Grundlage für die kontinuierliche Reflexion des persönlichen Studienfortschritts (studienbegleitende Reflexion).

(3) Das Absolvieren der gesamten Einführungsphase ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Projektarbeit.

§ 8. Projektarbeiten

(1) Projektarbeiten (*project work*) sind so aufzubauen, dass ein Thema im Kontext mehrerer Expertisen beleuchtet werden kann, insofern ist die gemeinsame Bearbeitung durch eine Gruppe von Studierenden der Regelfall. Das Thema der Projektarbeit kann von Studierenden vorgeschlagen, von der Abteilung aus aktuellen Schwerpunkten abgeleitet, aber auch von außen, z.B. in Form eines externen Auftrags, an die Abteilung herangetragen werden.

(2) Der Arbeitsumfang einer Projektarbeit beträgt insgesamt 22 ECTS, die sich zusammensetzen aus
- Projektumsetzung,
- Projektkompetenzen, die von allen am Projekt beteiligten Studierenden zu erwerben sind, und
- individuelle Kompetenzen, die von den einzelnen beteiligten Studierenden benötigt werden, um von ihrer Ursprungsdisziplin ausgehend an das geplante Projekt anschlussfähig zu sein.

(3) Vor Beginn der Projektarbeit ist von den Studierenden eine Projektbeschreibung zu verfassen, die das Thema, die dazu erforderlichen Expertisen, das für das Projekt zentrale Expertise (*main expertise*), die Identifikation allenfalls benötigter Unterstützung durch weitere künstlerische und wissenschaftliche Expertise, die Klärung allfälliger institutioneller KooperationspartnerInnen sowie die zu erwerbenden Projektkompetenzen und individuellen Kompetenzen beinhaltet. Die Projektbeschreibung kann im Rahmen einer Zwischenpräsentation (vgl. § 12 Abs. 3) aktualisiert werden.

(4) Auf Vorschlag des/der Studierenden bestellt die Expertisegruppe eine/n ProjektbetreuerIn aus den fachlich in Frage kommenden UniversitätslehrerInnen bzw. fachlich geeigneter externer ExpertInnen. Auf Antrag des/der ProjektbetreuerIn weist die Expertisegruppe dem Projekt im inhaltlich erforderlichen Umfang und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten beratende ExpertInnen zu.

(5) Bei der Durchführung der Projektarbeit werden die Studierenden von dem/der ProjektbetreuerIn, von allen dem Projekt zugewiesenen ExpertInnen und nach Bedarf auch im Rahmen der studienbegleitenden Reflexion unterstützt.

(6) Um sich die Projekt- bzw. individuellen Kompetenzen anzueignen, können die Studierenden auf das gesamte Lehrangebot der Angewandten zurückgreifen, andere Formen des Kompetenzerwerbs (z.B. in Form eines Praktikums oder in Form von informellem Lernen im Kontext des Projekts) sind aber gleichermaßen zulässig.

(7) Das Projektergebnis, eine Dokumentation des Projektverlaufs inklusive kritischer Reflexion und die erworbenen Projekt- bzw. individuellen Kompetenzen sind Gegenstand einer abschließenden Prüfung (vgl. § 12 Abs. 2).

§ 9. Studienbegleitende Reflexion

(1) Um die Studierenden in der sinnvollen Weiterentwicklung ihrer sehr unterschiedlichen Ausgangskompetenzen adäquat zu unterstützen, ist ein studienbegleitender Reflexionsprozess (*reflection*) im Umfang von 4 ECTS je Semester vorgesehen. Er besteht aus folgenden beiden Elementen:

1. Die Studierenden aktualisieren ihr im Modul „Einführung in Arbeits- und Projektpraxis“ erstelltes Studienportfolio laufend, indem sie ihren Kompetenzerwerb dokumentieren und ihren Lernfortschritt mit Blick auf ihre angestrebten Studienziele bewerten.
2. Während des Semesters findet ein moderierter Erfahrungsaustausch aller Studierenden statt, um die einzelnen Projekterfahrungen wechselseitig nutzbar zu machen; in diesen Erfahrungsaustausch sind nach Möglichkeit auch AbsolventInnen zu integrieren. Daran anknüpfend werden die Projektgruppen für das Folgesemester diskutiert und zusammengesetzt.

(2) Die Lehrenden der Abteilung können von den Studierenden konsultiert werden, um auf Basis des Studienportfolios die Realisierung der individuellen Studienziele sowie Erfahrungen mit Arbeitsprozessen und Teamsituationen zu besprechen. Bei hoher Nachfrage kann diese Konsultation auch im Rahmen von Kleingruppen organisiert werden.

§ 10. Workshops

(1) Um die laufende Auseinandersetzung der Studierenden mit dem aktuellen internationalen Diskurs zu gewährleisten, werden jedes Semester thematische Workshops von internationalen ExpertInnen im Umfang von 4 ECTS veranstaltet.

(2) Die Studierenden dokumentieren ihre Erkenntnisse aus den Workshop-Teilnahmen im Rahmen ihres Studienportfolios.

§ 11. Masterarbeit

(1) Für die Masterarbeit (*master thesis*) gelten dieselben Regelungen wie für die Projektarbeiten, allerdings hat sie einen Umfang von 26 ECTS. Sie dient dem Nachweis der Befähigung, ein Thema inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung über die Masterarbeit ist die Vorlage eines vollständigen Studienportfolios und die positive Beurteilung der beiden Projektarbeiten.

§ 12. Prüfungsordnung

(1) Modulprüfungen dienen dem Nachweis der für das Modul definierten Kompetenzen. Die Prüfungen über die drei Module des Einführungssemesters werden in Form eines gemeinsamen kommissionellen Prüfungsvorgangs abgehalten. Mitglieder der Kommission sind die an den Modulen beteiligten Lehrenden. Die Studierenden präsentieren die Projektskizzen, die sie während des Einführungssemesters erstellt haben. Im Verlauf des Prüfungsgesprächs hat der/die Vorsitzende dafür zu sorgen, dass die Integration der Kompetenzen aller drei Module in die geplanten Projekte ausreichend thematisiert wird. Auf dieser Basis erfolgt eine gesonderte Beurteilung jedes der drei Module.

(2) Prüfungen über Projektarbeiten und Masterarbeiten werden kommissionell abgehalten. Die Kommission wird aus Lehrenden der Abteilung und den übrigen dem Projekt zugeordneten ExpertInnen zusammengesetzt. Nach Möglichkeit sind auch externe Personen heranzuziehen. Beurteilungsbasis sind die Präsentation der Ergebnisse und des entwickelten Projektdesigns, die Projektdokumentation und das Studienportfolio. Beurteilungskriterien sind die in der Projektbeschreibung formulierten Projektziele, die Anwendung der von den Studierenden erworbenen Projekt- und individuellen Kompetenzen sowie das Erreichen der individuellen Studienziele vor dem Hintergrund des Qualifikationsprofils.

(3) Für Zwischenpräsentationen (*midterm presentations)* von Projekt- oder Masterarbeiten gilt sinngemäß Abs. 2. Anstelle der Beurteilung tritt der kritische Austausch mit den Studierenden, der sich gegebenenfalls auch in einer einvernehmlichen Abänderung der Projektbeschreibung manifestieren kann.

(4) Die Masterprüfung stellt den Abschluss des Masterstudiums dar. Die Beurteilung errechnet sich zu gleichen Teilen aus

1. der Beurteilung der Masterarbeit und
2. den Beurteilungen der beiden Projektarbeiten.

§ 13. Abteilungsleitung, Abteilungskonferenz und Advisory Board (Satzungsbestimmung)

(1) Die Abteilungskonferenz ist ein Gremium, das wesentlich zu einer gemeinschaftlichen Entscheidungsstruktur und wechselseitigen Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden der Abteilung beiträgt. Zu ihren Aufgaben zählen der Vorschlag für die Leitung der Abteilung (siehe §13, Ziffer (2)), sowie die Nominierung der Mitglieder des Advisory Boards (siehe §13, Ziffer (3)). 1 Die Abteilungskonferenz besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. drei Vertreter*innen der Lehrenden
2. drei Vertreter*innen der Studierenden

2 Die Vertreter*innen der Lehrenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts zu wählen. Zum Mitglied der Abteilungskonferenz können als Vertreter*innen der Lehrenden jene Lehrenden gewählt werden, die im darauffolgenden Wintersemester der Abteilung angehören (Stichtag: 15. Juni). All jene Personen sind mit jeweils 3 Stimmen stimmberechtigt. Die drei Personen mit den meisten Stimmen sind die gewählten VertreterInnen, die folgenden drei Personen die ErsatzvertreterInnen. Bei Stimmengleichstand entscheidet jeweils das Los.

3 Die Vertreter*innen der Studierenden sowie Ersatzmitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Studierenden entsandt.

4 Die Funktionsperiode der Abteilungskonferenz beträgt 1 Jahr und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres.

(2)Zur Leiterin/zum Leiter der Abteilung Social Design ist vom Rektor/von der Rektorin auf Vorschlag der Abteilungskonferenz eine entsprechend qualifizierte Person aus dem Kreis der Lehrenden der betreffenden Abteilung zu bestellen. Nach Bestellung durch den/die RektorIn, jeweils für die Dauer von 3 Jahren, ist der/die AbteilungsleiterIn auch mit der Gesamtkoordination des Masterstudiums Social Design - Arts as Urban Innovation betraut. Die Abteilungsleiter/in kann für den Fall eines Ausfalls eine/n interimistische/n Vertreter/in vorschlagen, der/die dann vom Rektor bestellt wird. Der/die Leiter/in der Abteilung informiert die Abteilungskonferenz einmal pro Semester über die Programmierung der Abteilungsagenden.

(3) Der Abteilungsleitung wird ein Advisory Board zur Seite gestellt, das sich aus hochschulinternen wie hochschulexternen ExpertInnen zusammensetzt. Dieses Advisory Board besteht aus 3 Mitgliedern, die jeweils im Sommersemester für die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag der Abteilungskonferenz nominiert werden. (einfache Mehrheit) Das Advisory Board hat folgende Aufgaben: 1 Inhaltliche und organisatorische Beratung hinsichtlich der Konzeption und Durchführung der Einführungsphase, der Einladung von ExpertInnen zur Abhaltung der Workshops (§ 10) sowie der studienbegleitenden Reflexion

2 Beratung in Hinblick auf die im Masterstudium erforderlichen fachlichen Ressourcen für Lehrveranstaltungen und Betreuung von Projekten (Empfehlung geeigneter Personen für spezifische Lehr- und Betreuungstätigkeiten auf Basis nationaler und internationaler Recherche bzw. Kenntnis des Feldes)

3 Das Advisory Board trifft einmal pro Semester mit der Abteilungskonferenz zusammen, um über die Agenden des jeweils übernächsten Semesters zu beraten.

4 Die Mitglieder des Advisory Boards können zusätzlich für Prüfungskommissionen und die Betreuung von Projekten der Studierenden herangezogen werden.

(4) Für Sitzungen der Abteilungskonferenz und des Advisory Boards gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.

ANHANG: STUDIENVERLAUF

1. Semester (Einführungssemester / introductory semester)

	ECTS
Einführungsphase *Theoretische Einführung (introductory theory)* *Methodische Einführung (introductory methodology)* *Einführung in Arbeits- und Projektpraxis (introductory skills)*	26
Studienbegleitende Reflexion (reflection)	4
SUMME	30

2. Semester (Projektsemester / project semester)

	ECTS
Projektarbeit (project work)	22
Workshops	4
Studienbegleitende Reflexion (reflection)	4
SUMME	30

3. Semester (Projektsemester)

	ECTS
Projektarbeit (project work)	22
Workshops	4
Studienbegleitende Reflexion (reflection)	4
SUMME	30

4. Semester (Master-Semester)

	ECTS
Masterarbeit (master thesis)	26
Studienbegleitende Reflexion (reflection)	4
SUMME	30

Schematische Darstellung

